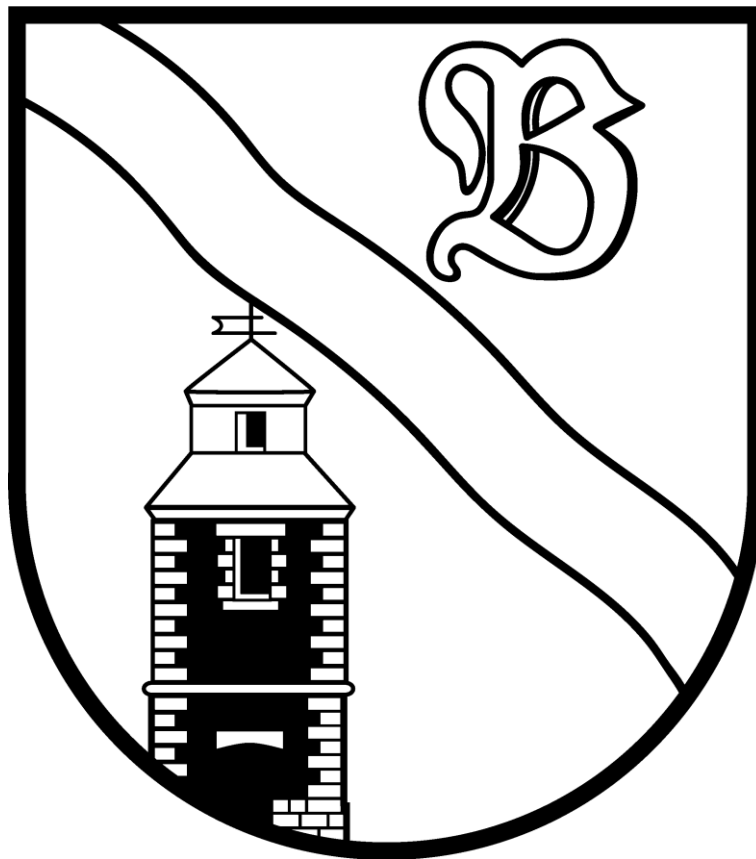


Ortsgemeinde Bottenbach



2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022

Vorbericht zur 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragsstellenplan der Ortsgemeinde Bottenbach für das Haushaltsjahr 2022

Gründe für die Nachtragshaushaltssatzung

Die Ortsgemeinde Bottenbach hat in 2021 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege aus Gründen der Rechtssicherheit neu gefasst. Die Beitragsermittlung erfolgt ab 2022 nach den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten. Dies bedeutet, dass sich der Beitragssatz ab 2022 jährlich ändert.

In der derzeit gültigen Haushaltssatzung für das Jahr 2022 ist in § 5 noch ein Beitragssatz entsprechend der alten Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwegen (bis 31.12.2021 gültig) enthalten.

Der Beitragssatz wird ab 2022 nichtmehr in der Haushaltssatzung dargestellt und wird jährlich entsprechen den tatsächlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten neu festgesetzt.

Die Haushaltssatzung lässt sich nach den Bestimmungen des § 98 Abs. 1 GemO nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung ändern. Um den § 5 der Haushaltssatzung nun zu berichtigen muss der Gemeinderat eine Nachtragshaushaltssatzung beschließen.

Sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen.

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bottenbach
für das Haushaltsjahr 2022
vom**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§§ 1 -4 sind unverändert

§ 5 Beiträge

Gebühren und Beträge sind durch gesonderte Satzung festgesetzt.

§§ 6 -8 sind unverändert

Bottenbach, den

Klaus Weber, Ortsbürgermeister